

Eingegangen im Sekretariat
der Geschäftsstelle des
Stadtrates
23.06.2020



3639

The

Änderungsantrag

zur Beschlussvorlage/zum Beschlussantrag BA-061/2020

an den Stadtrat zur Sitzung am 24.06.2020

Einreicher:

AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Kostendeckungsvorschlag: (Produktuntergruppe)

Änderung (Ergänzung/~~Streichung~~/Ersatz durch Alternative)

~~4. Die Verwaltung wird beauftragt im Zusammenhang mit der Sanierung und dem Neubau von Spielplätzen die Schaffung von Kleinspielflächen (bspw. 3x3m Basketball/Streetballfelder) in geeigneter Ausführung zu prüfen und dem den Stadtrat (bzw. den zuständigen Ausschüssen Ausschuss) zur Entscheidung im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme vorzulegen in geeigneter Weise zu informieren.~~

~~2. Es ist zu überprüfen, inwieweit Bolz- und Sportplätze von städtischen Schulen zur Nutzung für Kinder und Jugendliche ab 17Uhr geöffnet werden können.~~

Wiederholung als Neufassung:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Zusammenhang mit der Sanierung von Spielplätzen die Schaffung von Kleinspielflächen (bspw. 3x3m Basketball/Streetballfelder) in geeigneter Ausführung zu prüfen und den Stadtrat (bzw. den zuständigen Ausschuss) in geeigneter Weise zu informieren.

i.A. Polzer

Unterschrift

Begründung:

Die Planung von Spielplätzen wird in Verantwortung des Fachamtes auf der Basis der Spielplatzkonzeption und unter Beteiligung der Bürger durchgeführt. Der Begriff „Planungskompetenz des Bürgers“ sollte auf dieser Ebene mit Leben erfüllt werden. Ein Beschluss ist hierzu nicht erforderlich. Lediglich bei Sanierungsmaßnahmen an vorhandenen Spielplätzen ist es im Einzelfall sinnvoll, eine Erweiterung für Ballspielflächen zu prüfen. Eine flächendeckende Prüfung ist aufgrund der zeitlichen Streckung der Sanierungsmaßnahmen nicht sinnvoll.

Nach dem Beschlussantrag der FDP Fraktion wäre eine grundlegende Überarbeitung der Spielplatzkonzeption erforderlich, deren Notwendigkeit nicht gesehen wird. Die Vorlage der Einzelmaßnahmen bei Sanierungen zur Beschlussfassung ist aufgrund der geringen Wertumfänge regelmäßig nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Der Beschlusspunkt 2 ist zu streichen, weil die Vergangenheit gezeigt hat, dass eine generelle Öffnung von schulischen Flächen außerhalb der Schulbetriebszeiten für die Öffentlichkeit auf sehr große rechtliche Schwierigkeiten stößt und schon deshalb nicht umsetzbar ist. Sollte es in bestimmten Einzelfällen ein praktikables Modell zur Öffnung von Schulanlagen geben, kann dies umgesetzt werden, ohne dass es hier eines Prüfauftrages bedarf.